

Michael Blasen, Die Canonessammlung des Erzbischofs Ruotger (sic!) von Trier vom Jahre 927 (*Pastor bonus* 52, 1941, S. 61—72). Dankenswerter, von einigen Unebenheiten abgesehen, wohl zuverlässiger Abdruck der bisher unveröffentlicht gebliebenen Statuten einer Trierer Provinzialsynode, die Erzbischof Ruotger nach J. Heydenreich, Die Metropolitangewalt der Erzbischöfe von Trier bis auf Baldwin (1938) S. 90 mit S. 150, Reg. Nr. 47 „wahrscheinlich im Jahr 929“ abhielt; auf die einzige Überlieferung in der wohl gleichzeitigen Hs. Leiden Cod. Vulcan. 94 B war seit Pertz in Archiv 7 (1839) S. 135 und 813f. mehrfach hingewiesen worden. Bedauerlich ist, daß der Vf. weder die Literatur herangezogen noch einen Kommentar geliefert hat, der insbesondere das Verhältnis zu analogen Sammlungen hätte klären müssen.

P. E. H.

Fritz Weigle, *Rather-Fragmente* (QFIAB. 32, 1942, S. 238—242). Ergänzt seine frühere Veröffentlichung (AUF. 15, 1938, S. 136—144) durch Bekanntgabe eines dritten Fragments aus dem „Excerptum ex dialogo confessionali“ Rathers von Verona. Es handelt sich um ein Stück der von Rather ausgezogenen Kapitelüberschriften zur Abendmahlsschrift des Paschasius Radbertus.

C. E.

Hermann von Lindheim, *Rodulfus Glaber*. Seine Persönlichkeit, sein Geschichtswerk und sein Verhältnis zu den geistigen Strömungen seiner Zeit. Maschinenschr. Diss. Leipzig (1941); 98 Bl.

Anton Michel, *Die Sentenzen des Kardinals Humbert*, das erste Rechtsbuch der päpstlichen Reform (Schriften des Reichsinstituts für a. d. Geschichtskunde, Mon. Germ. hist., 7). Leipzig 1943, Hiersemann, VIII u. 215 S.

Die bisher anonyme, nur zum Teil von Thaner und Fournier herausgegebene Kanonessammlung „*Diversorum patrum sententiae*“, als „Sammlung unter 74 Titeln“ bekannt, wird hier nach ihren einzelnen Abschnitten vorgenommen. Dabei treten jeweils formelle und ideelle Beziehungen zu Kardinal Humbert von Silva Candida zutage. Behandelt sind im Rechtsbuch nacheinander: Römischer Primat, Privilegien der Kirchen und Klöster, Gerichtswesen, Ordinationsrecht, die einzelnen hierarchischen Stufen, Sakrales und seine Symbolik (Abstand vom Staate), die allgemeinen klerikalen Pflichten, kirchliches Sachrecht (Eigenkirchenrecht?), Eherecht, Strafrecht, außerkirchliche Kreise (Gebannte, Juden). Die Art, wie einige Kanones im sonst bekannten Wortlaut Humberts geändert sind, die Quellen und die Art ihrer Benützung, die Tendenz der Sentenzen, die nur römisches Recht gelten lassen, unter dem auch Pseudoisidor segelt, die Bekämpfung des Eigenkirchenrechtes in seinen Prämissen, endlich das Sprachgefühl des Sammlers erweisen, wie ich glaube, den Kardinal bestimmt als den Verfasser, der wohl noch vor 1052 arbeitete. Von Humbert, der in der Frühreform die Führung hatte, die folgenschwere Gesandtschaft nach Byzanz erhielt, auch dogmatisch gegen die Simonistenweißen und Berengar von Tours mit Erfolg hervortrat, würde also auch der erste kanonistische Wurf für die päpstliche Reform stammen. Der 2. Teil der Arbeit ist der Auswertung der Sammlung gewidmet. Die Kurie Gregors VII. hatte sie zur Hand und die Legation von 1077 überbrachte sie den Hirsauern, die sie verarbeiteten,